

Die Kriegsgefahr und das Proletariat.

Blasse Angst laftet auf dem Herzen der Völker; die Kriegsfurcht geht um in Europa. Nie war seit vielen Jahrzehnten die Gefahr eines europäischen Krieges so nahe gerückt, wie in diesem Augenblick.

Der sozialdemokratisch gebildete Arbeiter weiß, daß die Kriege nicht aus irgend einem Wahnsinn oder einer Geistesverirrung der Menschen stammen und daß sie heute weder durch die Herrschsucht der Fürsten, noch durch die Unfähigkeit der Diplomaten veranlaßt werden.

Daselbe gilt nun auch für die Großmächte, nur mit dem Unterschied, daß entsprechend der höheren kapitalistischen Entwicklung die maßgebenden Interessen, die zum Kriege führen können, höher, in höheren Schichten der Bevölkerung liegen.

Der Unterschied zwischen den exportierenden Balkanstaaten und den Großmächten liegt an einer andern Stelle. Überall, dort wo hier, treiben starke Interessen zum Kriege; aber nur in den entwickeltesten großkapitalistischen Ländern ist auch eine starke Friedensmacht vorhanden.

Und die Arbeiter wissen, daß sie damit nur die Interessen der großen Masse der Bevölkerung vertreten. Breite Schichten noch unangeführter Arbeiter, sowie die Masse der Bauern und der Kleinbürger haben kein andres Interesse als wir.

Sein Lebensinteresse gebietet daher dem Proletariat, den Krieg möglichst zu verhindern.

einer starken Minorität, die entschlossen dagegen kämpfen will, einen Krieg zu führen, muß jeder Regierung äußerst bedenklich erscheinen.

Die Sozialdemokratie als Vertreterin der Klassenbewußten Arbeiterschaft kann sich nicht damit begnügen, gleichsam als theoretische Propaganda, auf die Kriegsgefahr als Beweis der Unhaltbarkeit des Kapitalismus und der Richtigkeit unserer Anschauungen hinzuweisen.

Schon ist das österreichisch-ungarische Proletariat, das an der exponiertesten Stelle steht, vorangegangen. Die alte bürgerliche Phrase der „Machtlosigkeit“ seiner Regierung hat bei ihm abgewirkt; Klustonen über die Absichten dieser Regierung sind auch nicht mehr am Platze.

Dritter deutscher Jugendgerichtstag.

Der Dritte deutsche Jugendgerichtstag tagte vom 10. bis 12. Oktober zu Frankfurt a. M. Es waren alle an der Jugendgerichtsbarkeit interessierten Persönlichkeiten anwesend, darunter zahlreiche Vertreter der Regierungen und Kommunalverwaltungen, Parlamentarier, Lehrer, Pastoren, Frauen aus der bürgerlichen Frauenbewegung usw.

Zu Vorstehendem des Jugendgerichtstages wurden gewährt: Amtsgeldbescheid Dr. Kühne-Berlin, Erster Staatsanwalt v. Reden-Frankfurt a. M., Ministerialsekretär Müller-Wien und Ministerialrat v. Engelberg-Karlruhe.

Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes

geht vielleicht manchem nicht weit genug. Mancher würde ein selbständiges Jugendgericht lieber gesehen haben. Aber für die Mehripflege ist die Stetigkeit ein hohes Gut. Gerade die Mehripflege muß sich immer das Sprichwort vor Augen halten: „Erfst wägen, dann wagen!“

Nachdem Geheimrat Dr. Zimmerle das Interesse des Reichsjugendamts zum Ausdruck gebracht hatte, wurde in die Tagesordnung eingetretet. Der Verhandlungsgegenstand des diesjährigen Jugendgerichtstages ist:

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit gesetzgeberischer Maßnahmen gegenüber der anwachsenden Kriminalität der Jugendlichen. Das erste Unterthema lautet: Strafe und Erziehung — Sühne und Verrückung. Der erste Referent hierzu ist Professor Fröberl-Zürich.

viele Erwachsene in ihrem Denken über Leben und Pflicht geradezu kindisch geworden sind? Was kann man denn von den Minderwertigen erwarten, wenn Gebildete und Normale ausbleiben und aus der Vederlichkeit eine Sexualreform und aus dem moralischen Zerwürfnis eine Lebensphilosophie machen? Von größter Wichtigkeit für die ganze gesellschaftliche Aktion gegenüber der Kriminalität der Jugendlichen ist es, daß wir durch den ganzen Geist und Charakter dieser Aktion zielbewußt den erweichenden Tendenzen des Zeitalters entgegenwirken.

Für die eigentliche Erziehungsarbeit an jugendlichen Delinquenten ist es von Notwendigkeit, daß die Funktion des Jugendpflegers beruflich, rechtlich und ökonomisch ausgebaut und dementsprechend in ihren Kompetenzen erweitert wird. Bei uns in Deutschland ist die Entwicklung der Jugendgerichte diesem konsequenten Ausbau des Vormundschafswesens und in besonderem Maße des Jugendpflegers weit vorangeht.

Der zweite Referent Professor Dr. Kriegsmann-Niel führte zu dem gleichen Thema aus: Die psychologische und pädagogische Vertiefung des Jugendstrafrechts kann nur gelingen, wenn das Jugendgerichtsgesetz selbst scharf das Prinzip bezeichnet, daß Strafe und Erziehung in ihrem gegenseitigen Verhältnis bestimmt.

In der Diskussion wandten sich alle Redner gegen die Ausführungen der Referenten, besonders gegen Fröberl. Das war das Charakteristische an ihr: die Juristen traten gegen den Pädagogen auf. Sie vertraten den Standpunkt der Reformen, die nicht Strafe, sondern Erziehung der jugendlichen Kriminalen verlaßen. Strafe und Vergeltung gegen Erwachsene, sagte Prof. Wittermaier-Wien, aber nicht gegen Unmündige, Unangesehene, gegen Kinder.